

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wonfurt

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom **21.09.2015**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde **Wonfurt** folgende Friedhofsgebührensatzung.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde Wonfurt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- 3) Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist. Hierbei sind insbesondere die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
- 4) Soweit Grabmalfundamente und Einfassungen von der Gemeinde Wonfurt erstellt werden, wird den Nutzungsberechtigten ein anteiliger Betrag aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Zahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.
- 2) Die Grabgebühren entstehen mit der Einräumung des Grabrechts.

- 3) Die Leichenhausbenutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
- 4) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.
- 5) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde Wonfurt festgesetzt und werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
 - a) Reihengrab:
(2 Sargbestattungen innerhalb der Ruhezeit): **390,00 €**
 - b) Familiengrab:
(4 Sargbestattungen innerhalb der Ruhezeit): **585,00 €**
 - c) Dreifachgrab:
(6 Sargbestattungen innerhalb der Ruhezeit): **780,00 €**
 - d) Urnennische in der Urnenstele oder Urnenwand
(2 Urnenbestattungen innerhalb der Ruhezeit): **585,00 €**
 - e) Urnengrab (keine Sargbestattung)

(4 Urnenbestattungen innerhalb der Ruhezeit):	585,00 €
(6 Urnenbestattungen innerhalb der Ruhezeit):	780,00 €
 - f) Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde Wonfurt wohnten, sind die doppelten Gebühren zu entrichten. Dies gilt nicht für verstorbene frühere Gemeindeangehörige i. S. d. Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung, die aufgrund von Pflege oder Betreuung aus der Gemeinde Wonfurt verzogen sind (z. B. Pflege- und Seniorenheim, Behinderteneinrichtung).
- 2) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ende der Ruhefrist ist die in Abs. 1 festgesetzte Grabgebühr ebenfalls anteilig für den Verlängerungszeitraum zu entrichten. Es werden nur volle Jahre verrechnet.
- 3) In den einzelnen Grabgebühren sind die Kosten der Gemeinde für die laufende Unterhaltung der Wege- und Grünanlageflächen, der Einfriedung (Mauer, Umzäunung usw.), der Wasserentnahmestellen (z. B. Brunnen und Becken), enthalten.

§ 5 Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühren für die Benutzung eines Leichenhauses und der Aussegnungshalle betragen
 - a) für Särge **60,00 €**
 - b) für Urnen **60,00 €**

§ 6 Sonstige Gebühren

- 1) Die jährliche Gebühr, für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt **65,00 €**.
- 2) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen usw.) beträgt **35,00 €**.
- 3) Die Gebühr für die oberirdische Räumung einer Grabstätte einschließlich Entsorgung durch die Gemeinde Wonfurt beträgt **455,00€**
- 4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden, gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wonfurt vom 21.10.2013 außer Kraft.

Wonfurt, den 21.09.2015
Gemeinde Wonfurt

Holger Baunacher
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.09.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres zur Einsicht niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeln amtlich bekannt gemacht.

Die Anschläge wurden am 01.10.2015 angeheftet und am 19.10.2015 wieder entfernt.

Theres, den 20. Oktober 2015
Verwaltungsgemeinschaft Theres
i.A.

Stark

Verteiler: 1x Protokoll 2x I/2 – 2x LRA – 1x I/3 – 1x II/1 – 1x II/2